



Einladung

zur 32. ordentlichen Generalversammlung der DocMorris AG

Donnerstag, 8. Mai 2025, 17.00 Uhr
Zürich Marriott Hotel

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Gerne lade ich Sie im Namen des Verwaltungsrats und der Konzernleitung herzlich zur ordentlichen Generalversammlung der DocMorris AG sowie zum anschliessenden Aperitif ein.

Datum	Donnerstag, 8. Mai 2025
Ort	Zürich Marriott Hotel, Neumühlequai 42, 8006 Zürich
Türöffnung	16.00 Uhr
Beginn	17.00 Uhr

Ihre persönliche Zutrittskarte inklusive Stimmmaterial können Sie mit dem beiliegenden Antwortformular anfordern. Weitere Informationen betreffend Teilnahme, Stimmberechtigung und Vertretung an der Generalversammlung finden Sie im Abschnitt «Organisatorische Hinweise» auf Seite 17.

Ich freue mich sehr, Sie an der Generalversammlung zu begrüßen.

DocMorris AG



Walter Oberhänsli
Präsident des Verwaltungsrats

Frauenfeld, im April 2025

Traktanden

1. Genehmigung des Lageberichts sowie der Jahres- und Konzernrechnung 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht sowie die Jahres- und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen.

2. Verwendung des Bilanzergebnisses 2024 der DocMorris AG

Der Verwaltungsrat beantragt, das Bilanzergebnis wie folgt zu verwenden:

Verlustvortrag aus Vorjahr	CHF	–67 510 652
Jahresergebnis	CHF	–29 992 261
Bilanzverlust	CHF	–97 502 913
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	–97 502 913

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, für 2024 keine Dividende auszuschütten und den gesamten Betrag von CHF –97 502 913 auf die neue Rechnung vorzutragen.

3. Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, den Nachhaltigkeitsbericht 2024 zu genehmigen.

4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

5. Kapitalmassnahmen

5.1 Kapitalherabsetzung durch Reduktion des Nennwerts

Der Verwaltungsrat beantragt eine Kapitalherabsetzung wie folgt durchzuführen:

- (a) Das Aktienkapital wird von bisher CHF 445 052 790.00 um CHF 444 904 439.07 auf CHF 148 350.93 herabgesetzt.
- (b) Die Kapitalherabsetzung wird wie folgt durchgeführt:
 - (i) Durch Herabsetzung des Nennwerts aller Namenaktien von CHF 30.00 je Namenaktie; und
 - (ii) durch Umbuchung des Herabsetzungsbetrags von insgesamt CHF 444 904 439.07 auf das Konto Gesetzliche Reserven aus Kapitaleinlagen (statutory capital contribution reserves).

Die Ausführung dieses Kapitalherabsetzungsbeschlusses obliegt dem Verwaltungsrat. Die Herabsetzung des Aktienkapitals muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden, sonst fällt der Beschluss dahin (Art. 653j Abs. 4 OR).

Die Artikel 3a, 3b, 3c und 3e der Statuten werden der Generalversammlung zur Anpassung bzw. Neueinführung separat vorgeschlagen.

5.2 Ordentliche Kapitalerhöhung

Unter der Bedingung und auf den Zeitpunkt unmittelbar nach der Durchführung der Kapitalherabsetzung gemäss Traktandum 5.1 durch den Verwaltungsrat, beantragt der Verwaltungsrat die Erhöhung des Aktienkapitals mittels einer ordentlichen Kapitalerhöhung von bisher CHF [148 350.93] um bis zu CHF [200 000 000.00] auf neu bis zu CHF [200 148 350.93] und zwar wie folgt:

- (a) Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll: bis zu CHF [200 000 000.00].
- (b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen: 100% vom Nennwert (voll liberiert).
- (c) Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien sowie allfällige Vorrechte, die mit einzelnen Aktienkategorien verbunden sind:
 - (i) Anzahl: bis zu [20 000 000 000]
 - (ii) Nennwert: je CHF 0.01
 - (iii) Aktienart: Namenaktien
 - (iv) Vorrechte: keine
- (d) Ausgabebetrag: CHF 0.01 je Aktie. Die Differenz zwischen Ausgabebetrag und Nennwert der neu auszugebenden Namenaktien wird als Agio der gesetzlichen Kapitalreserve der Gesellschaft gutgeschrieben.
- (e) Zeitpunkt der Dividendenberechtigung: Die neu auszugebenden Namenaktien sind ab dem Datum der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister dividendenberechtigt.
- (f) Art der Einlagen: Die neu auszugebenden Namenaktien werden vollständig in bar liberiert.
- (g) Übertragbarkeit neuer Namenaktien: Die Übertragung der neu auszugebenden Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt (Vinkulierung).
- (h) Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts und die Folgen nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte: Das Bezugsrecht wird über das Bankenkonsortium gewährt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen anderen Aktionären oder Dritten zuteilen oder im Markt veräussern oder verfallen lassen.

Die Ausführung dieses Beschlusses obliegt dem Verwaltungsrat. Die Erhöhung des Aktienkapitals ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden, sonst fällt der Beschluss dahin (Art. 650 Abs. 3 OR).

Wichtige Bemerkung: Die in diesem Antrag vorgeschlagenen Angaben zum gesamten Nennbetrag, zur Anzahl Aktien und zum Bezugspreis sowie die daraus abgeleiteten Angaben sind vorläufig und daher in eckige Klammern gesetzt. Sie wurden usanzgemäss vorerst auf dem Nennwert berechnet. Der Verwaltungsrat wird die finalen Angaben am Morgen des 8. Mai 2025 publizieren und diesen Antrag entsprechend finalisieren, was keine Antragsänderung darstellt. Für die Festlegung wird auf die Begründung des Antrags verwiesen.

5.3 Änderung des bedingten Kapitals für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke

Infolge der vorstehenden Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung gemäss Traktanden 5.1 und 5.2 und unter der Bedingung sowie auf den Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalerhöhung durch den Verwaltungsrat, beantragt der Verwaltungsrat die folgende Anpassung von Artikel 3c Abs. 1 der Statuten sowie die Streichung von Artikel 3c Abs. 1bis der Statuten:

Artikel 3c

[Marginalie:] Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke

- ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft kann durch Ausgabe von höchstens [1 980 270 056] voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.01 um höchstens CHF [19 802 700.56] erhöht werden durch die Ausübung oder Zwangsausübung von Wandel-, Tausch-, Options-, Bezugs- oder ähnlichen Rechten auf den Bezug von Aktien, welche Aktionären oder Dritten allein oder in Verbindung mit Anleiheobligationen, Darlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden (nachfolgend zusammen die Finanzinstrumente). Vom bedingten Aktienkapital gemäss dieses Absatzes von Artikel 3c dieser Statuten ist ein Betrag von nominal CHF [19 699 107.54] für die Schaffung von maximal [1 969 910 754] Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.01 infolge der Ausübung von Wandlungsrechten durch die Gläubiger der CHF 200 Mio. Wandelanleihe mit Fälligkeit per 3. Mai 2029 und der CHF 94.972 Mio. Wandelanleihe mit Fälligkeit per 15. September 2026 reserviert. Sie können daher nicht anderweitig verwendet werden, ausser für die Reorganisation dieser Wandelanleihen, wie z.B. im Rahmen eines Umtauschangebots oder eines Rückkaufsangebots mit damit verknüpfter Neuausgabe; für die Zwecke einer solchen Reorganisation werden reservierte Aktien in dem Umfang frei, in welchem eine der Wandelanleihen ersetzt wird.

[Abs. 1bis wird gestrichen]

[Abs. 2 – 4 bleiben unverändert]

Wichtige Bemerkung: Die in diesem Antrag vorgeschlagenen Angaben zur maximalen Anzahl Aktien, zum maximalen Nominalbetrag, zu den bereits reservierten Aktien und zum bereits reservierten Nominalbetrag hängen vom Umfang und dem Bezugspreis der beantragten Kapitalerhöhung sowie vom Aktienkurs bis vor dem Ex-Rechte-Tag in der Kapitalerhöhung ab. Dieser Aktienkurs beeinflusst die Anpassung der Wandlungspreise der beiden ausstehenden Wandelanleihen, die reduziert werden müssen. Daher sind diese Angaben vorläufig. Sie wurden usanzgemäss vorerst auf dem Nennwert berechnet. Der Verwaltungsrat wird die finalen Angaben am Morgen des 8. Mai 2025 publizieren und diesen Antrag entsprechend finalisieren, was keine Antragsänderung darstellt. Der neu formulierte Artikel 3e stellt die Schranke von 10% zur Ausgabe unter Ausschluss der Vorwegzeichnungsrechte und von 20% zur Ausgabe überhaupt sicher. Für die Festlegung wird auf die Begründung des Antrags verwiesen.

5.4 Wiedereinführung des Kapitalbands

Infolge der vorstehenden Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung gemäss Traktanden 5.1 und 5.2 und unter der Bedingung sowie auf den Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalerhöhung durch den Verwaltungsrat, beantragt der Verwaltungsrat die Wiedereinführung des Kapitalbands und damit die Einführung von Artikel 3a der Statuten, wobei diese Wiedereinführung auf die Genehmigung der Kapitalerhöhung nach Traktandum 5.2 bedingt ist:

Artikel 3a

[Marginalie:] Kapitalband

- ¹ Der Verwaltungsrat ist bis zum 8. Mai 2028 ermächtigt, (a) das Aktienkapital in einem oder mehreren Schritten auf CHF [240 178 021.12] (obere Kapitalbandgrenze) zu erhöhen und (b) das Aktienkapital in einem oder mehreren Schritten auf nicht weniger als CHF [184 364 914.52] (untere Kapitalbandgrenze) zu reduzieren, und zwar ausschliesslich durch Vernichtung von Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01, die zum Zwecke der Wertschriftenleihe für Wandelanleihen der Gesellschaft ausgegeben wurden und dafür (gegebenenfalls temporär) nicht mehr benötigt werden. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Bei einer Kapitalherabsetzung ist der Herabsetzungsbetrag in die Reserven zu buchen.
- ² Der Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.
- ³ Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien mittels Festübernahme durch ein Finanzinstitut, ein Konsortium von Finanzinstituten oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
- ⁴ Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:
 - (a) im Zusammenhang mit der Kotierung bzw. Handelszulassung von Aktien an inländischen oder ausländischen Handelsplätzen, einschliesslich für die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe); oder
 - (b) für Festübernehmer im Rahmen einer Aktienplatzierung oder eines Aktienangebots; oder
 - (c) zum Zwecke nationaler oder internationaler Aktienangebote zur Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft oder um den Streubesitz zu vergrössern oder anwendbare Kotierungsvoraussetzungen zu erfüllen; oder
 - (d) zur Schaffung von Reserveaktien, die für die oben genannten Zwecke oder zur Unterlegung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Finanzinstrumenten vorgesehen sind; oder
 - (e) zur Bedienung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Finanzinstrumenten; oder

- (f) zur Schaffung eines fixen oder variablen Bestandes an Aktien, der für die Aktienleihe im Zusammenhang mit von der Gesellschaft ausgegebenen oder garantierten Finanzinstrumenten, namentlich Wandelanleihen, bestimmt ist; oder
- (g) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder
- (h) zwecks einer raschen und flexiblen Kapitalbeschaffung, die ohne Aufhebung des Bezugsrechts nur schwer oder gar nicht möglich wäre; oder
- (i) für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen oder für Investitionsvorhaben oder die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder
- (j) zum Zwecke der Beteiligung eines strategischen Partners.

Wichtige Bemerkung: Die in diesem Antrag vorgeschlagenen Angaben zu den Kapitalbandgrenzen hängen vom Umfang und dem Bezugspreis der beantragten Kapitalerhöhung ab. Daher sind diese Angaben vorläufig. Sie wurden usanzgemäss vorerst auf dem Nennwert berechnet. Der Verwaltungsrat wird die finalen Angaben am Morgen des 8. Mai 2025 publizieren und diesen Antrag entsprechend finalisieren, was keine Antragsänderung darstellt. Der neu formulierte Artikel 3e (Traktandum 5.5) stellt sicher, dass die Ausgabekompetenz des Verwaltungsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts 10% und unter Gewährung des Bezugsrechts 20% nicht übersteigt. Für die Festlegung wird auf die Begründung des Antrags verwiesen.

5.5 Anpassung der kombinierten Verwässerungsgrenze

Infolge der vorstehenden Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung gemäss Traktanden 5.1 und 5.2 und unter der Bedingung sowie auf den Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalerhöhung durch den Verwaltungsrat, beantragt der Verwaltungsrat die Anpassung der kombinierten Obergrenze für die Ausgabe- und Ausschlusskompetenz unter dem Kapitalband und dem bedingten Kapital und damit die Anpassung des Artikel 3e der Statuten wie folgt:

Artikel 3e

[Marginalie:] Kombinierte Obergrenzen für die Ausgabe- und Ausschlusskompetenz

Bis zum 8. Mai 2028 ist die Kompetenz des Verwaltungsrats zum Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung gestützt auf Artikel 3a Absatz 1 und Absatz 4 dieser Statuten und zum Ausschluss des Vorwegzeichnungsrechts gestützt auf Artikel 3c Abs. 1 und 3 der Statuten aufgesamthaft [2 001 483 509] auszugebende bzw. unterliegende Aktien beschränkt. Diese Beschränkung erfasst nicht Situationen, in denen die Bezugs- bzw. Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre mit Bezug auf die auszugebenden Aktien bzw. auszugebenden Finanzinstrumente indirekt gewahrt sind (wie bei einer Ausgabe über ein Finanzinstitut, das die Aktien den Aktionären anbietet oder wenn die Aktien für die Bedienung von Finanzinstrumenten ausgegeben werden, bei denen diese Bestimmung eingehalten wurde, aber einer Zwischennutzung im Sinne dieser Finanzinstrumente, wie einer Aktienleihe, zugeführt und daher vorzeitig ausgegeben werden) sowie mit Bezug auf Aktien, die infolge Anpassung des Ausübungspreises zusätzlich reserviert oder zur Incentivierung einer Wandlung zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Bis zum 8. Mai 2028 ist die Kompetenz des Verwaltungsrats zur Kapitalerhöhung unter Art. 3a Abs. 1 und zur Reservierung von Aktien unter Art. 3c Abs. 1 gesamthaft auf [4 002 967 018] Aktien begrenzt; jede Aktie die unter Art. 3a Abs. 1 ausgegeben wird, verringert die Kompetenz zur Reservierung unter Art. 3c Abs. 1 und umgekehrt; wobei diese Beschränkung nicht mit Bezug auf Aktien gilt, die infolge Anpassung des Ausübungspreises zusätzlich reserviert oder zur Incentivierung einer Wandlung zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Wiederverwendung von Aktien, um Finanzinstrumente zu unterlegen, die im Zuge einer Reorganisation gem. Art. 5c Abs. 1 letzter Satz ausgegeben werden, finden die Beschränkungen gem. vorstehendem Absatz keine Anwendung.

Wichtige Bemerkung: Die in diesem Antrag vorgeschlagenen Angaben zu den kombinierten Obergrenzen hängen vom Umfang und dem Bezugspreis der beantragten Kapitalerhöhung ab. Daher sind diese Angaben vorläufig. Sie wurden usanzgemäss vorerst auf dem Nennwert berechnet. Der Verwaltungsrat wird die finalen Angaben am Morgen des 8. Mai 2025 publizieren und diesen Antrag entsprechend finalisieren, was keine Antragsänderung darstellt. Für die Festlegung wird auf die Begründung des Antrags verwiesen.

5.6 Anpassung des bedingten Kapitals für Mitarbeiterbeteiligungen

Infolge der vorstehenden Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung gemäss Traktanden 5.1 und 5.2 und unter der Bedingung sowie auf den Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalerhöhung durch den Verwaltungsrat, beantragt der Verwaltungsrat die folgende Anpassung von Artikel 3b Abs. 1 der Statuten:

Artikel 3b

[Marginalie:] Bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiterbeteiligungen

- ¹ *Das Aktienkapital der Gesellschaft kann durch Ausgabe von höchstens [600 445 052] voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.01 an Mitarbeitende, Berater und Verwaltungsräte der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften um höchstens CHF [6 004 450.52] erhöht werden. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der bisherigen Aktionäre der Gesellschaft entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung auf die neuen Aktien sind ausgeschlossen.*

[Abs. 2 – 3 bleiben unverändert]

Wichtige Bemerkung: Die in diesem Antrag vorgeschlagenen Angaben zum bedingten Kapital für Mitarbeiterbeteiligungen hängen vom Umfang und dem Bezugspreis der beantragten Kapitalerhöhung ab. Daher sind diese Angaben vorläufig. Sie wurden usanzgemäss vorerst auf dem Nennwert berechnet. Der Verwaltungsrat wird die finalen Angaben am Morgen des 8. Mai 2025 publizieren und diesen Antrag entsprechend finalisieren, was keine Antragsänderung darstellt. Für die Festlegung wird auf die Begründung des Antrags verwiesen.

- 6. Wiederwahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats**
Der Verwaltungsrat beantragt, alle Mitglieder des Verwaltungsrats für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen:
- 6.1 Wiederwahl von Walter Oberhänsli als Mitglied und als Präsident des Verwaltungsrats in der gleichen Abstimmung**
- 6.2 Wiederwahl von Prof. Dr. Andréa Belliger als Mitglied**
- 6.3 Wiederwahl von Prof. Stefan Feuerstein als Mitglied**
- 6.4 Wiederwahl von Rongrong Hu als Mitglied**
- 6.5 Wiederwahl von Dr. Christian Mielsch als Mitglied**
- 6.6 Wiederwahl von Florian Seubert als Mitglied**
- 7. Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses**
Der Verwaltungsrat beantragt, alle Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen:
- 7.1 Wiederwahl von Rongrong Hu als Mitglied**
- 7.2 Wiederwahl von Walter Oberhänsli als Mitglied**
- 7.3 Wiederwahl von Florian Seubert als Mitglied**
- 8. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**
Der Verwaltungsrat beantragt, Buis Bürgi AG, Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.
- 9. Wiederwahl der Revisionsstelle**
Der Verwaltungsrat beantragt, Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

10. Vergütungen

10.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2024

Der Verwaltungsrat empfiehlt, sich mit dem Vergütungsbericht 2024 in einer Konsultativabstimmung einverstanden zu erklären.

10.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2026

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats von CHF 1 330 000 für das Geschäftsjahr 2026 zu genehmigen.

10.3 Genehmigung des Gesamtbetrags der kurzfristigen variablen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag der kurzfristigen variablen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung von CHF 1 245 000 für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2024 zu genehmigen.

10.4 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2026

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung von CHF 2 900 000 für das Geschäftsjahr 2026 zu genehmigen.

10.5 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der langfristigen variablen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2026

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der langfristigen variablen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung von CHF 1 250 000 für das Geschäftsjahr 2026 zu genehmigen.

Erläuterungen zu den Traktanden

— Genehmigung des Lageberichts sowie der Jahres- und Konzernrechnung 2024 (Traktandum 1)

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der Lagebericht sowie die Jahres- und Konzernrechnung in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften sowie den anwendbaren Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts erstellt wurden. Der Lagebericht und die Jahres- und Konzernrechnung wurden von der Revisionsstelle der Gesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil versehen. Der Verwaltungsrat ist ferner der Ansicht, dass im Lagebericht sowie in der Jahres- und Konzernrechnung keine spezifischen Tatsachen enthalten sind, die einer vertieften Diskussion bedürfen.

— Verwendung des Bilanzergebnisses 2024 der DocMorris AG (Traktandum 2)

Aufgrund des derzeit erwarteten mittel- bis langfristigen Mittelbedarfs der Gesellschaft erachtet es der Verwaltungsrat als angemessen und zweckmässig, keine Ausschüttungen zu beantragen. Das Bilanzergebnis soll auf die nächste Rechnung vorgetragen werden.

— Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts 2024 (Traktandum 3)

Seit der Einführung von Artikel 964a ff. des Schweizerischen Obligationenrechts ist DocMorris AG verpflichtet, der Generalversammlung den Bericht über nichtfinanzielle Belange zur Genehmigung vorzulegen. Dieser ist integrierender Bestandteil des Nachhaltigkeitsberichts. Der Bericht gibt Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die CO₂-Ziele, über Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption und gibt insbesondere einen umfassenden Überblick über die Ergebnisse, die das Unternehmen 2024 hinsichtlich seiner Nachhaltigkeitsziele erreicht hat. Die gemäss Artikel 964b des Schweizerischen Obligationenrechts erforderlichen Angaben zu nichtfinanziellen Belangen sind im Nachhaltigkeitsbericht enthalten und ausgewiesen. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts bzw. den im Bericht ausgewiesenen Leitlinien bzw. Richtlinien erstellt worden ist. Der Verwaltungsrat ist zudem der Auffassung, dass der Nachhaltigkeitsbericht keine spezifischen Tatsachen enthält, die einer vertieften Diskussion bedürfen. Der Nachhaltigkeitsbericht ist im Geschäftsbericht ab Seite 20 zu finden, abrufbar unter <https://corporate.docmorris.com> > Investor Relations > Finanzpublikationen.

— Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung (Traktandum 4)

Es sind dem Verwaltungsrat keine Tatsachen bekannt, die es nahelegen würden, die Entlastung zu verweigern.

— Kapitalmassnahmen (Traktandum 5)

Unter dem Traktandum 5 beantragt der Verwaltungsrat im Wesentlichen eine Kapitalerhöhung, um damit bis zu rund CHF 200 Millionen an neuen Barmitteln aufzunehmen. Das Traktandum gliedert sich in verschiedene Untertraktanden. Diese werden hier in der gebotenen Kürze erläutert:

Zweck der Kapitalerhöhung ist erstens die allenfalls notwendige Refinanzierung der im Jahr 2026 fälligen Wandelanleihe und zweitens die Finanzierung des Betriebs. Die angestrebte Finanzierung von bis zu rund CHF 200 Millionen wird nach Einschätzung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung der Gesellschaft ermöglichen, die Bilanz wesentlich zu stärken und im Bereich des elektronischen Rezepts bedeutend zu wachsen sowie in den EBITDA-positiven Bereich vorzustossen.

Kapitalherabsetzung gemäss Traktandum 5.1: Damit eine Kapitalerhöhung durchführbar ist, muss die Gesellschaft als erstes den Nennwert von CHF 30.00 pro Aktie senken. Aktien müssen mindestens zum Nennwert gezeichnet werden. Bei den gegenwärtigen Aktienkursen unter CHF 30.00 könnte ohne Herabsetzung des Nennwerts keine Kapitalerhöhung durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat ist davon überzeugt, dass die Fähigkeit der Gesellschaft, Kapital aufzunehmen, grundlegend wiederhergestellt werden soll. Daher schlägt er vor, den Nennwert auf den gegenwärtig möglichen Mindestbetrag von CHF 0.01 pro Aktie zu senken. Der Herabsetzungsbetrag wird in die gesetzlichen Reserven aus Kapitaleinlagen gebucht.

Kapitalerhöhungen gemäss Traktandum 5.2: In einem zweiten Schritt schlägt der Verwaltungsrat die erwähnte Kapitalerhöhung von insgesamt bis zu rund CHF 200 Millionen vor, und zwar unter Einräumung der Bezugsrechte. Die exakte Höhe der Bezugsrechtskapitalerhöhung lässt sich zurzeit nicht festlegen. Der Grund ist, dass die Gesellschaft aus eigenen Aktien zur Unterstützung ihrer Wandelanleihen Aktienausleihfazilitäten stellt. Bezugsrechte, die auf derart ausgeliehene Aktien entfallen, müssen der Gesellschaft zurückgegeben werden. Solche Bezugsrechte müssten Investoren, die eine Short-Position eingegangen sind (d.h. Aktien ausgeliehen und verkauft haben), im Markt erwerben. Um den Bezugsrechtshandel nicht erheblich zu beeinträchtigen, plant die Gesellschaft, Wandelanleihegläubigern und nur diesen, die ihre Positionen absichern, die Möglichkeit zu geben, anstelle der Rückgabe der Bezugsrechte eine Geldzahlung zu leisten. Dies führt dazu, dass die Gesellschaft den angestrebten Kapitalerhöhungsumfang von bis zu rund CHF 200 Millionen nicht genau erreichen kann, sondern die Kapitalerhöhung so kalibrieren muss, dass sie mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht unter diesen Wert fällt.

Die Bezugsrechtskapitalerhöhung wird zu einem Bezugspreis mit Abschlag gegenüber dem Marktpreis erfolgen. Dieser Preis hängt im Wesentlichen vom aktuellen Marktpreis der Aktie sowie davon ab, welcher Abschlag die Gesellschaft nach Konsultation der Banken für marktgerecht erachtet. Üblicherweise wird dieser Abschlag vom rechnerischen Preis der Aktie nach durchgeführter Kapitalerhöhung bestimmt (sog. Discount zum Theoretischen Ex-Rechte Preis oder Discount zum TERP) und beträgt oft zwischen 30% und 45%. Die Aktionäre werden Bezugsrechte zugeteilt erhalten und können diese entweder ausüben oder im börslichen Bezugsrechtshandel verkaufen. Dies stellt sicher, dass sie für die entstehende Verwässerung voll entschädigt sind. Weil sich der Marktpreis und das Marktumfeld generell bis zur Generalversammlung verändern dürften, wird der Bezugspreis auf der genannten Basis erst am Morgen des 8. Mai 2025 bestimmt und publiziert werden. Aufgrund dessen werden dann auch die Anzahl im Bezugsrechtsangebot angebotenen Aktien und das Bezugsverhältnis bestimmt werden. Zu beachten ist, dass im Antrag der Ausgabepreis aus technischen Gründen beim Nominalwert angesetzt wird, während der Bezugspreis, zu dem die Aktien angeboten und verkauft werden, der Betrag pro Aktie ist, den die Gesellschaft erhält.

Änderung des bedingten Kapitals für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke gemäss Traktandum 5.3: Das bedingte Kapital muss aus verschiedenen Gründen angepasst werden. Erstens erfolgt dies infolge Reduktion des Nennwerts auf CHF 0.01 pro Aktie. Zweitens muss eine Anpassung erfolgen, weil die Bezugsrechtskapitalerhöhung zu einer Anpassung der Wandelpreise der beiden ausstehenden Wandelanleihen und daher zu einer Erhöhung der unterliegenden Anzahl Aktien führt. Diese Anzahl muss im bedingten Kapital zur Verfügung gestellt werden. Im Weiteren wird sich die Anzahl ausgegebene Aktien durch die Kapitalerhöhung deutlich erhöhen. Um die Deckung der Wandelanleihen sicherzustellen und ein bedingtes Kapital in üblicher Höhe (bis zu 20% ohne Ausschluss des Vorwegzeichnungsrechts und bis zu 10% mit Ausschluss des Vorwegzeichnungsrechts – siehe dazu Traktandum 5.5) zur Verfügung zu haben wird die Änderung von Art. 3c der Statuten beantragt. Die exakten Angaben in Art. 3c hängen vom Umfang der Kapitalerhöhung ab und können daher auch erst am Morgen des 8. Mai 2025 bestimmt und bekannt gemacht werden.

Wiedereinführung des Kapitalbands gemäss Traktandum 5.4: Das Kapitalband fällt von Gesetzes wegen bei einer ordentlichen Kapitalherabsetzung und auch bei einer ordentlichen Kapitalerhöhung dahin. Daher muss Art. 3a der Statuten wieder neu eingeführt werden. Die obere und die untere Grenze des Kapitalbands orientieren sich am bestehenden Kapital nach Kapitalerhöhung. Dieses wird erst am Morgen des 8. Mai 2025 bekannt sein. Daher können die exakten Angaben im neuen Art. 3a erst in diesem Zeitpunkt bestimmt und bekannt gemacht werden. Die Gesellschaft beabsichtigt, die obere Grenze des Kapitalbands wie bisher im üblichen Rahmen zu halten (bis zu 20% ohne Bezugsrechtsausschluss und bis zu 10% mit Bezugsrechtsausschluss – siehe dazu Traktandum 5.5). Die untere Kapitalbandgrenze wird mit Blick auf eine Kapitalherabsetzung zur Vernichtung von Aktien, die in der Aktienleihfazilität gehalten werden, festgelegt. Dabei soll eine Kapitalherabsetzung in einem Umfang möglich sein, der die vollständige Vernichtung dieser Aktien ermöglicht.

Anpassung der kombinierten Verwässerungsgrenze gemäss Traktandum 5.5: Die kombinierte Verwässerungsgrenze dient dazu, die Ausgabekompetenz des Verwaltungsrats unter dem Kapitalband und unter dem bedingten Kapital für Finanzierungen kombiniert zu begrenzen. Dabei sind Begrenzungen auf 20% bei Gewährung von Bezugs- bzw. Vorwegzeichnungsrechten bzw. auf 10% bei Entzug der Bezugs- bzw. Vorwegzeichnungsrechte üblich. Die Festlegung als genaue Zahlenangabe stellt wie bisher sicher, dass eine Kapitalherabsetzung im Kapitalband die Kompetenz gesamthaft nicht erhöht. Die betreffenden Angaben können aber erst festgelegt werden, wenn die Details der Kapitalerhöhung bekannt sind, was am Morgen des 8. Mai 2025 der Fall sein wird. Die Angaben orientieren sich am Total der ausgegebenen Aktien nach Kapitalerhöhung von bis zu rund CHF 200 Millionen. Entsprechend erfolgt die Festlegung und Bekanntmachung dieser Angaben ebenfalls zu diesem Zeitpunkt.

Anpassung des bedingten Kapitals für Mitarbeiterbeteiligungen gemäss Traktandum 5.6: Die Gesellschaft verwendet seit längerem bedingtes Aktienkapital, um Beteiligungspläne der Gesellschaft zu bedienen. Durch die geplante Kapitalerhöhung wird sie die Anzahl der ausgegebenen Aktien deutlich erhöhen. Die Gesellschaft strebt einen Umfang von 3% des ausstehenden Kapitals an. Deshalb ist die Anzahl der Aktien des bedingten Kapitals für Mitarbeiterbeteiligungen zu erhöhen. Die genaue Anzahl Aktien hängt vom Umfang der Kapitalerhöhung ab und kann daher erst am Morgen des 8. Mai 2025 festgelegt und bekannt gemacht werden.

— **Wiederwahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats (Traktandum 6)**

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass er in seiner derzeitigen Zusammensetzung effizient und gut zusammenarbeitet und den Bedürfnissen der DocMorris AG entspricht. Das Gremium erfüllt die Anforderungen an Fachkenntnisse und Diversität. Zudem ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass der derzeitige Verwaltungsratspräsident für die Leitung des Gremiums und die Vertretung von DocMorris nach aussen bestens geeignet ist. Ferner kam er zum Schluss, dass Kontinuität in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, der sich gut bewährt hat, im besten Interesse von DocMorris ist. Weitere Informationen über den Verwaltungsrat sind im [Corporate Governance-Bericht](#) ab Seite 107 zu finden, abrufbar unter <https://corporate.docmorris.com> > Investor Relations > Governance Grundsätze.

— **Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses (Traktandum 7)**

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der Vergütungs- und Nominationsausschuss in seiner jetzigen Zusammensetzung die DocMorris AG im vergangenen Geschäftsjahr in Angelegenheiten der Vergütung bedürfnisgerecht und umfassend beraten und unterstützt hat. Zudem sind die gegenwärtigen Mitglieder nach Auffassung des Verwaltungsrats als unabhängig im Sinne des «Swiss Code of Best Practice für Corporate Governance» der economiesuisse zu betrachten, da sie weder in die

operative Führung von DocMorris eingebunden noch mit wichtigen Aktionären des Unternehmens verbunden sind. Der Verwaltungsrat ist ferner der Ansicht, dass Kontinuität in der Zusammensetzung des Vergütungs- und Nominationsausschusses, der sich gut bewährt hat, im besten Interesse von DocMorris ist. Weitere Informationen über die Arbeitsweise des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sind im Corporate Governance-Bericht ab Seite 110 zu finden, abrufbar unter <https://corporate.docmorris.com> > Investor Relations > Governance Grundsätze.

— **Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters (Traktandum 8)**

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass Buis Bürgi AG, Zürich, unabhängig und mit den Aufgaben als unabhängiger Stimmrechtsvertreter gut vertraut ist, was Gewähr für einen reibungslosen Verfahrensablauf bietet.

— **Wiederwahl der Revisionsstelle (Traktandum 9)**

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass Ernst & Young AG, Zürich, mit den Aufgaben einer Revisionsstelle sowie den gesellschaftsinternen Abläufen der DocMorris AG gut vertraut ist, was Gewähr für einen reibungslosen Prüfungsablauf bietet. Der Verwaltungsrat hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Leistung der Revisionsstelle im vergangenen Jahr nicht tadellos gewesen wäre.

— **Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2024 (Traktandum 10.1)**

Der Vergütungsbericht bezweckt, den Aktionären Informationen über die Vergütungssysteme, -richtlinien und -praktiken in Bezug auf den Verwaltungsrat und die Mitglieder der Konzernleitung zu geben. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der Vergütungsbericht 2024 in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsstandards sowie den anwendbaren Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts erstellt wurde. Der Vergütungsbericht wurde von der Revisionsstelle der Gesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil versehen. Der Verwaltungsrat ist ferner der Auffassung, dass keine spezifischen Tatsachen enthalten sind, die einer vertieften Diskussion bedürfen. Der Vergütungsbericht ist im Geschäftsbericht ab Seite 119 zu finden, abrufbar unter <https://corporate.docmorris.com> > Investor Relations > Finanzpublikationen.

— **Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2026 (Traktandum 10.2)**

Die Struktur und Höhe der Vergütungen des Verwaltungsrats werden periodisch überprüft und orientieren sich am Branchenumfeld. Die Vergütung setzt sich aus einer Kombination aus einer Basisvergütung und einer zusätzlichen Vergütung für die Tätigkeit in Ausschüssen zusammen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Arbeit eine fixe Basisvergütung pro Amtsperiode (Retainer), die ab 2026 zu 50% in bar und zu 50% in Form von Namenaktien der DocMorris AG mit einer dreijährigen Sperrfrist gewährt wird. Die Höhe der Vergütung ist nicht an eine Erfolgskomponente gebunden, und es erfolgt keine variable Vergütung. Beim beantragten maximalen Gesamtbetrag für das Geschäftsjahr 2026 von CHF 1 330 000 wird davon ausgegangen, dass an der ordentlichen Generalversammlung 2025 die sechs vorgeschlagenen Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats (und drei davon als Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses) wiedergewählt werden. Der Betrag besteht aus der fixen Vergütung in bar und in Aktien, dem Ausschusshonorar, den Sozialversicherungsbeiträgen sowie einer Reserve von ca. 2% der erwarteten fixen Vergütung für 2026. Die Reserve berücksichtigt unvorhergesehene Aufwendungen, z.B. vertraglich geschuldete oder sofort zahlbare Steuern, sowie Vergütungsanpassungen. Für das Geschäftsjahr 2024 betrug die Gesamtvergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrats CHF 1 267 000.

Gestützt auf die Empfehlungen des Vergütungs- und Nominationsausschusses ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass die Vergütungen in ihrer Struktur und Höhe der gängigen Marktpraxis von mit

der DocMorris AG vergleichbaren, an der SIX Swiss Exchange kotierten Unternehmen entsprechen, im Hinblick auf die von den Verwaltungsratsmitgliedern geleistete Arbeit angemessen sind und mit den in den Statuten der Gesellschaft festgelegten Vergütungsgrundsätzen in Einklang stehen.

— Genehmigung des Gesamtbetrags der kurzfristigen variablen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024 (Traktandum 10.3)

Für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2024 wurde der beantragte maximale Gesamtbetrag von CHF 1 245 000 für die kurzfristige variable Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung berechnet. Dieser Betrag setzt sich aus einer kurzfristigen variablen Vergütung in bar von CHF 1 098 000 sowie aus Vorsorgeleistungen von CHF 147 000 zusammen. Zwei Mitglieder der Konzernleitung erhalten die Barvergütung in EUR. Daher kann die tatsächliche Auszahlung abhängig vom Wechselkurs zum Zeitpunkt der Auszahlung abweichen.

— Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2026 (Traktandum 10.4)

Für das Geschäftsjahr 2026 wird der beantragte maximale Gesamtbetrag von CHF 2 900 000 pro Geschäftsjahr für die fixe Vergütung von fünf Mitgliedern der Konzernleitung berechnet. Dieser Betrag besteht aus dem fixen Grundgehalt, den Nebenleistungen, den Arbeitgeberbeiträgen an die Personalvorsorgestiftungen, die Sozialversicherungsabgaben (AHV/IV/EO und ALV) und die Krankentaggeld- und Unfallversicherungen sowie einer Reserve von ca. 10% der erwarteten fixen Vergütung für 2026. Die Reserve berücksichtigt unvorhergesehene Aufwendungen, z.B. vertraglich geschuldete oder sofort zahlbare Steuern, sowie Vergütungsanpassungen. Zwei Mitglieder der Konzernleitung werden in EUR bezahlt. Der beantragte Gesamtbetrag enthält die Umrechnung der Vergütung für diese Mitglieder auf Basis des Wechselkurses von 1 EUR = 1 CHF. Wechselkursschwankungen bis zur finalen Auszahlung aller Vergütungselemente sind nicht berücksichtigt. Für das Geschäftsjahr 2024 wurden den sieben Mitgliedern der Konzernleitung (davon zwei Austritte in 2024) insgesamt CHF 3 085 000 ausbezahlt (fixes Grundgehalt inkl. Nebenleistungen und Vorsorgeleistungen).

— Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der langfristigen variablen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2026 (Traktandum 10.5)

Für das Geschäftsjahr 2026 wurde der vorgeschlagene maximale Gesamtbetrag von CHF 1 250 000 für die langfristige variable Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung berechnet. Die langfristige variable Vergütung wird den Mitgliedern der Konzernleitung in Form von Performance Share Units (PSU) zugeteilt.

— Gemeinsame Erläuterung zu den Traktanden 10.3 bis 10.5

Gestützt auf die Empfehlungen des Vergütungs- und Nominationsausschusses ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass die Vergütung der Konzernleitung der gängigen Marktpraxis von mit der DocMorris AG vergleichbaren, an der SIX Swiss Exchange kotierten Unternehmen entspricht, im Hinblick auf die von den Konzernleitungsmitgliedern geleistete Arbeit angemessen ist und mit den in den Statuten der Gesellschaft festgelegten Vergütungsgrundsätzen in Einklang steht.

Organisatorische Hinweise

— Teilnahme- und Stimmberechtigung / Zutrittskarte

Wenn Sie an der Generalversammlung persönlich teilnehmen, bitten wir Sie um Anmeldung und Anforderung einer Zutrittskarte mit beiliegendem Formular. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, die Zutrittskarte elektronisch zu bestellen. Die Zugangsinformationen zur Onlineplattform sind auf dem Antwortschein aufgedruckt. Die Zutrittskarten werden ab dem 23. April 2025 zugestellt. Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind alle Aktionärinnen und Aktionäre, deren Aktien am 30. April 2025 im Aktienbuch der DocMorris AG eingetragen sind. Ab dem 1. Mai 2025 bis zur Generalversammlung sind Einträge in das Aktienbuch nicht mehr möglich.

— Vertretung

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter. Gemäss Artikel 12 Abs. 2 der Statuten der DocMorris AG hat sich die Vertreterin oder der Vertreter durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen;
- durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Buis Bürgi AG, Mühlebachstrasse 8, Postfach, 8024 Zürich. Die Vollmachtserteilung erfolgt über das entsprechend ausgefüllte Anmeldeformular, das dieser Einladung beiliegt, oder über die elektronische Plattform bis zum 6. Mai 2025 um 12.00 Uhr (Eingang). Die Zugangsinformationen zur Onlineplattform sind auf dem Antwortschein aufgedruckt. Falls Sie spezifische Stimminstruktionen erteilen möchten, verwenden Sie dazu das Formular auf der Rückseite des Antwortscheins oder die Onlineplattform bis am 6. Mai 2025 um 12.00 Uhr (Eingang). Ohne besondere Instruktion wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter den Anträgen des Verwaltungsrats zustimmen.

— Möglichkeit des Verzichts auf postalische Zustellung der Unterlagen

Über die Onlineplattform bietet DocMorris auf Wunsch der Aktionärin / des Aktionärs die Möglichkeit, auf die postalische Zustellung der Unterlagen zu verzichten. Wenn Sie davon Gebrauch machen, erhalten Sie für die nächste Generalversammlung anstelle der Unterlagen in Papierform eine E-Mail mit dem Link zur Onlineplattform, auf der Sie nach dem Login Zugriff auf die Einladung haben, die Zutrittskarte bestellen oder Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen können. Verwenden Sie dazu auf der Onlineplattform den Link «Elektronische Zustellung aktivieren» und folgen Sie den Anweisungen zur Registrierung Ihrer E-Mail-Adresse sowie Ihrer Mobilnummer. Sie können diese Option auch jederzeit wieder deaktivieren.

— Geschäftsbericht

Die vollständige Jahresberichterstattung 2024 (in Englisch), einschliesslich des Nachhaltigkeitsberichts, Corporate Governance-Berichts und Vergütungsberichts, kann unter <https://corporate.docmorris.com> > Investor Relations > Finanzpublikationen eingesehen und heruntergeladen werden. Unter dem gleichen Pfad ist zudem der Kurzbericht 2024 in Deutsch zu finden.

— Rückfragen

Bei Fragen zur Generalversammlung wenden Sie sich bitte an Lisa Lüthi, Senior Investor Relations Manager, Telefon: +41 52 560 58 12, E-Mail: ir@docmorris.com.

— Anreise

Das Zürich Marriott Hotel befindet sich im Stadtzentrum am Ufer der Limmat, knapp 10 Gehminuten vom Hauptbahnhof Zürich entfernt. Mit dem Tram erreichen Sie das Hotel mit den Tramlinien 11 oder 14; fahren Sie bis zur Haltestelle «Stampfenbachplatz». Bei einer Anreise mit dem Auto von der A1 folgen Sie der Ausschilderung «Zürich-City». Nach dem Milchbucktunnel fahren Sie links Richtung «Zürich-City». Nun sehen Sie das Zürich Marriott Hotel bereits vor sich und folgen der Signalisation zu den hoteleigenen Parkhäusern Neumühlequai und Wasserwerkstrasse (P1) oder alternativ zum Parkhaus Sihlquai (P2).

— Lageplan

Zürich Marriott Hotel, Neumühlequai 42, 8006 Zürich



